



SEKUNDARSCHULVERBAND SIGNAU

Reglement mit Anhang I und II

vom 18. April 1996 mit Teilrevision vom 26. März 2001

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeverband Die Einwohnergemeinden Bowil, Eggwil, Röthenbach i.E. und Signau bilden gemäss Volksschulgesetz vom 19. März 1992 Art. 5 und Gemeindegesetz vom 16. März 1998 Art. 130 ff¹ unter dem Namen „Sekundarschulverband Signau“ einen Gemeindeverband mit Sitz in Signau.

Zweck, Beitritt Zweck dieses Verbandes ist die Führung der Sekundarschule Signau. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband kann jederzeit erfolgen durch Anerkennung der Verbandsvorschriften seitens der aufzunehmenden Gemeinde und durch nachfolgenden Aufnahmebeschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 2

Verbandsschule Die Verbandsschule wird unter dem Namen Sekundarschule Signau betrieben.

Art. 3

Besoldungen Entschädigungen gemäss Besoldungsregulativ (*Anhang II zum Reglement*), das alle 4 Jahre dem Personalreglement¹ der Gemeinde Signau angepasst wird. Für die Lehrerbesoldungen sind die kantonalen Bestimmungen des „Lehreranstellungsgesetzes“ verbindlich.

II. Organisation

Art. 4

Organe Der Sekundarschulverband hat folgende Organe :

1. Die Gemeinden des Verbandes
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Sekundarschulkommission
4. Das Rechnungsprüfungsorgan¹

1. Die Delegiertenversammlung

¹ Revision vom 26.3.2001

Art. 5

Vertretung der Gemeinden	Jede Verbandsgemeinde ordnet für die Delegiertenversammlung 2 Delegierte ab. Mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde soll gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. ¹
Konstituierung	Die Delegiertenversammlung wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Eine Delegation der Schulkommission wohnt der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.
Beschlussfähigkeit	Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens das absolute Mehr der Delegierten und der Verbandsgemeinden vertreten ist.

Art. 6

Obliegenheiten	Der Delegiertenversammlung kommen folgende Obliegenheiten zu: a) Die Wahl des Kassiers. ¹ b) Die Genehmigung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung. c) Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten finanzieller Natur, sofern sie nicht gesetzlich oder durch dieses Reglement festgelegt sind. Sie bestimmt den Schulkostenbeitrag für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden. d) Allfällige Aenderungen dieses Reglementes. e) Die Entscheidung in allen Fragen, welche den Fortbestand der Schule unmittelbar berühren, wie Errichtung oder Aufhebung von Klassen.
Verbindlichkeit der Beschlüsse	Alle an der Delegiertenversammlung im Rahmen des Verbandszweckes gefassten Beschlüsse sind für die Verbandsgemeinden verbindlich. Vorbehalten bleibt Art. 20, Abs. 2 dieses Reglementes.

Art. 7

Einberufung	Die Delegiertenversammlung tritt zusammen : <ol style="list-style-type: none">1. Ordentlicherweise im Frühling zur Behandlung der Verbandsrechnung und im Herbst zur Behandlung des Budgets.2. Ausserordentlich so oft es die Geschäfte erfordern, auf eigenen Beschluss, auf Antrag der Sekundarschulkommission oder wenn 2 Verbandsgemeinden es schriftlich verlangen.¹
Frist	Die Einberufung der Delegiertenversammlung soll 20 Tage ¹ vor der

¹ Revision vom 26.3.2001

¹ Revision vom 26.3.2001

Versammlung durch schriftliche Einladung an die Delegierten erfolgen unter Meldung an die Verbandsgemeinden. In der Einladung sind die Traktanden zu nennen. Die Abstimmungen, Austritte etc. richten sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Die Sekundarschulkommission

Art. 8

Mitglieder	Die Schulkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Röthenbach 1 Mitglied Bowil 2 Mitglieder Eggiwil 2 Mitglieder Signau 4 Mitglieder, davon 1 Vertreter der Volksschulkommission Keine Gemeinde darf die absolute Mehrheit besitzen.
Amtsdauer	Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre (Kalenderjahre). Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen. Ein Mitglied kann nach seiner Wahl zweimal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Eine Neuwahl ist frühestens nach einer weiteren Amtsperiode möglich.
Konstituierung	Die Kommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier. Die LehrerInnen können allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre KollegenInnen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 9

Aufgaben	Die Sekundarschulkommission vertritt den Sekundarschulverband nach aussen. Sie ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen. Ihre Amtsdauer und ihre Obliegenheiten sind im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung geordnet. Die Sekundarschulkommission erledigt alle mit der Verwaltung der Sekundarschule zusammenhängenden Geschäfte, die in den vorstehenden Bestimmungen nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
-----------------	--

Art. 10

Einberufung	Die Sekundarschulkommission versammelt sich auf Einladung des
--------------------	---

Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Verhandlungen werden protokolliert.

3. Rechnungsrevision¹

Art. 11¹

Organ

Die Rechnung wird durch die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden revidiert.

Rotation

Die Rotation unter den Gemeinden erfolgt alle vier Jahre in alphabetischer Reihenfolge. Für die Periode 2002 - 2005 beginnt die Gemeinde Bowil.

Art. 12¹

Aufgaben

Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, sowie die Unvereinbarkeitsgründe.

III. Finanzielles

Art. 13

Haftung

Solange der Verband besteht, haftet für seine Schulden nur das Verbandsvermögen. Nach seiner allfälligen Auflösung haften die Verbandsgemeinden für alle noch nicht beglichenen Schulden solidarisch (Vorbehalten bleibt die Schuldübernahme der Sitzgemeinde gemäss Art. 23, Abs. 1.). Unter sich sind ihre Anteile nach dem in Art. 17 enthaltenen Verteiler zu berechnen.

Art. 14

Budget

Das Budget soll gewissenhaft ausgearbeitet werden und in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Art. 15

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen :

¹ Revision vom 26.3.2001

1. Aus den in Art. 17 genannten Beiträgen der Verbandsgemeinden.
2. Aus den Staatsbeiträgen.
3. Aus den Schulgeldern für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden.
4. Aus den Zinsen des Vermögens.
5. Aus verschiedenen allfälligen Zuwendungen.

Art. 16¹

Leistungen der Sitzgemeinde Die Einwohnergemeinde Signau als Sitz des Sekundarschulverbandes stellt die Schulanlagen sowie die Turn- und Sportplätze zur Aufnahme der sekundarschulfähigen Kinder aus den Verbandsgemeinden zur Verfügung.

Art. 17

Lehrerlöhne Die Aufwändungen für die Lehrerlöhne, mit Ausnahme des Anteils nach Klassenzahlen, wird den Verbandsgemeinden direkt vom Kanton in Rechnung gestellt. Der Anteil nach Klassenzahlen wird der Trägergemeinde Signau verrechnet und von dieser auf die übrigen Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Ausgaben Betrieb a) Die Ausgaben des Verbandes umfassen die gesamten Betriebskosten der Schule wie Neuanschaffungen und Unterhalt von Mobiliar, Schulmaterial und Lehrmittel, Hauswart, Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Aufsicht, Verwaltungskosten und Versicherungen.¹

Ausgaben Unterhalt b) Ferner den Unterhalt der Schulgebäude, die Verzinsung und die Amortisation der bestehenden Darlehen sowie neuer Investitionen in Form einer Miete. Die Eigentumsverhältnisse werden dadurch nicht berührt.¹

Aufteilung zwischen Primar- und Sekundarschule Die Aufteilung der Kosten (Ziffern a und b) zwischen der Primarschule Signau und der Sekundarschule erfolgt gemäss Anhang I zum Reglement. Dieser Anhang wird periodisch überprüft und vom Gemeinderat Signau erlassen.¹

Verteiler Die Gesamtausgaben werden unter den Verbandsgemeinden nach Schülerzahlen verteilt. Bei Wohnortswechsel innerhalb der Verbandsgemeinden übernimmt diejenige Gemeinde die Schulkosten, in der der Schüler am 1. Januar Wohnsitz hatte.¹

Art. 18¹

¹ Revision vom 26.3.2001

¹ Revision vom 26.3.2001

Fälligkeit Die Beiträge der Gemeinden sind wie folgt zu leisten:
1. Akontozahlung 1. April
2. Akontozahlung 1. August
Schlussabrechnung am 1. Februar nach Rechnungsabschluss

Art. 19

Schulgut Die Vermächtnisse und Schenkungen wurden bis anhin im Schulgut zusammengefasst. Sofern keine Bedingungen mit diesen Beträgen verknüpft sind, bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung der Erträge und des Kapitals.

IV. Aenderungen des Reglementes, Austritt und Auflösung des Verbandes

Art. 20

Revision Eine Revision dieses Reglementes kann jederzeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung stattfinden. Die Schulkommission hat die Vorarbeiten zu besorgen, doch steht es der Delegiertenversammlung frei, eine Spezialkommission damit zu betrauen.
Einzig eine Aenderung des Lastenverteilers bedarf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. Jede Änderung unterliegt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 21

Austritt Der Austritt einer Gemeinde ist wenigstens 2 Jahre zum voraus schriftlich anzuzeigen.
Mit dem Austritt werden alle Verpflichtungen dem Verbands gegenüber fällig. Hierzu gehört auch ein Anteil an allfälligen Verbandsschulden. Dieser Anteil wird berechnet nach dem Verhältnis ihres Anteils an der Summe der in den letzten 4 Jahre bezahlten Gemeindebeiträge.
Beim Austritt einer Verbandsgemeinde steht dieser kein Recht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und kein Anteil am Vermögen zu .

Art. 22

Auflösung Der Verband kann aufgelöst werden:
a) durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden.
b) durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebensogut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.

Ein Mehrheitsbeschluss nach Buchstabe b bedarf der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

Art. 23

Mobilien

Für den Fall einer Auflösung des Sekundarschulverbandes werden die von der ursprünglichen Sitzgemeinde Signau gratis zur Verfügung und die seither vom Verband erworbenen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Lehrmittel Eigentum der Gemeinde Signau. Allfällig vom Verband dafür gemachten Schulden hat sie ebenso zu übernehmen (s. Art. 13)

Schulgüter

Sofern noch vorhanden, fallen Sekundarschulgut und Spezialfonds ganz an die Gemeinde Signau zur bestimmungsmässigen Verwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Ergänzendes Recht

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle gelten die gesetzlichen Vorschriften und Ausführungserlasse über das Gemeinde- und das Volksschulwesen.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für den Sekundarschulverband Signau, das am 15. November 1979 durch die Gemeindedirektion genehmigt worden ist, aufgehoben.

Die Teilrevision vom 26. März 2001 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2002 in Kraft.¹

Art. 26¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision wird der Anhang III (Berechnungsbeispiel) aufgehoben.

¹ Revision vom 26.3.2001

¹ Revision vom 26.3.2001

Hinweis: Aus sprachlichen Gründen wird im Reglement und in den Anhängen lediglich die männliche Form verwendet.

Beschlüsse und Genehmigungen

Das Reglement ist am 18. April 1996 von der Delegiertenversammlung des Sekundarschulverbandes beschlossen worden.

Das Reglement ist am 7. August 1996 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden.

Die Teilrevision ist von der Delegiertenversammlung des Sekundarschulverbandes am 26. März 2001 beschlossen worden.

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden haben der Teilrevision wie folgt zugestimmt:

Gemeindeversammlung Bowil am 7. Mai 2001

Gemeindeversammlung Eggiwil am 18. Mai 2001

Gemeindeversammlung Röthenbach am 8. Juni 2001

Gemeindeversammlung Signau am 14. Mai 2001

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Teilrevision vom 26. März 2001 am 27. August 2001 genehmigt.

Anhang I zum Reglement

Schulanlage Signau-Dorf / Kostenteiler Primarschule - Sekundarschule

Durch die Umstellung der Volksschule auf das Modell 6 / 3 wurde die Sekundarschule von ursprünglich 10 Klassen auf 8 und auf 1.8.1995 auf 6 Klassen reduziert. Entsprechend wird die Aufteilung der Nebenkosten wie folgt festgelegt.

- Verteiler: Die Kosten für Hauswart, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Verwaltungskosten, Versicherung, sowie Unterhalt, Verzinsung und Amortisation gemäss Art. 17 Abs. a und b, werden nach der Anzahl Klassen aufgeteilt. Bei der Primarschule wird eine Klasse für die ausserschulischen Benützungen (Vereine etc.) der Schulanlage aufgerechnet.
- Anzahl Klassen: Primarschule 8 Klassen (+1), Sekundarschule 6 Klassen ergibt die Teiler: Primarschule 9; Sekundarschule 6 ergibt für die **Primarschule 60 %**, für die **Sekundarschule 40 %** (Prozentwert auf 1 Dezimalstelle gerundet)
- Hauswirtschaft : Rechnungsführung durch Sekundarschule
Kostenteiler nach Schülerzahl
- Stichtag : Die Klassenbestände vom 20. September gelten für die Kostenteilung des folgenden Kalenderjahres.

Genehmigt durch den Gemeinderat Signau am 25. September 1995.

Anhang II zum Reglement

Entschädigungen

Präsident /-in der SSK	Fr.	900.-	pro Jahr
Sekretär /-in der SSK	Fr.	900.-	pro Jahr ³
Kassier /-in (Jahreslohn)	Fr.	3600.-	pro Jahr ²
Kassier /-in (Spesen)	Fr.	500.-	pro Jahr
Transportbetreuung	Fr.	250.-	pro Jahr
Rechnungsrevisoren	Fr.	30.-	pro Revision
Sitzungsgeld Kommission	Fr.	40.-	pro Sitzung ³
Sitzungsgeld Delegierte	Fr.	40.-	pro Sitzung ³
Sitzungsgeld Präsident /-in DV	Fr.	60.-	pro Sitzung ²
Sitzungsgeld Sekretär /-in DV	Fr.	120.-	pro Sitzung ²
Schulbesuche	Fr.	30.-	
Km-Entschädigung	Fr.	0.70	pro km ³

Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch die Sitzgemeinde.

³ Revision vom 29.5.2007

² Revision vom 24.10.2006

² Revision vom 26.3.2001